



An das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
per Mail an: V7b@sozialministerium.at

sowie

An das Präsidium des Nationalrates
per Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 8.1.2019

Betreff: Stellungnahme der Volkshilfe Österreich zu dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetze, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden

Seit ihrer Gründung im Jahr 1947 ist die Volkshilfe aktiv im Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung und arbeitet im Bereich Kinder- und Jugendwohl. Gemeinsam mit den betroffenen Menschen werden die Lebenswelten gestaltet und Verhältnisse geschaffen, die es ermöglichen, herausfordernden Situationen gestärkt zu begegnen. Unsere MitarbeiterInnen und Freiwilligen leisten tagtäglich gesellschaftlich wertvolle Arbeit und kennen aus dieser Praxis die Risiken sozialer Benachteiligungen und Armutslagen - aber auch erfolgreiche Wege, diese zu bekämpfen.

Daher nutzt Volkshilfe gerne die Gelegenheit, um ihre langjährige Erfahrung und das damit aufgebaute Wissen konstruktiv in Form einer Stellungnahme zum Entwurf zum Grundsatzgesetz (B-VG §12) in Bezug auf eine Neuregelung der Sozialhilfe einzubringen und ersucht um entsprechende Berücksichtigung vonseiten des Gesetzgebers. Gleichzeitig möchten wir unsere Enttäuschung darüber zum Ausdruck bringen, dass soziale Organisationen ebenso wenig wie andere VertreterInnen der Zivilgesellschaft oder von Armut betroffene Menschen in den Prozess der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes miteinbezogen wurden. Eine entsprechende Berücksichtigung dieses ExpertInnenwissens hätte der Armutsbekämpfung im Rahmen des Entwurfs zum Grundsatzgesetz (B-VG §12) jenen Stellenwert gegeben, den eine Regelung zur Sozialhilfe im österreichischen

VOLKSHILFE SOLIDARITÄT

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at
CID: AT16ZZZ00000025547, ZVR: 767780029, DVR: 4001200
IBAN: AT77 6000 0000 0174 0400, BIC: BAWAATWW

www.volkshilfe.at

www.parlament.gv.at



Sozialstaat verdient hätte: Die Gewährleistung einer Existenzsicherung und Ermöglichung einer gesellschaftlichen Teilhabe für in Not geratene Menschen.

Der Versuch der österreichischen Bundesregierung, eine bundesweit einheitliche Regelung der Sozialhilfegesetzgebung durch ein neues Grundsatzgesetz (B-VG §12) zu erzielen, ist prinzipiell zu begrüßen. Die Volkshilfe hat sich selbst wiederholt für eine bundesweit einheitliche Regelung der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe ausgesprochen, welche Menschen in ganz Österreich entsprechend und bedarfsgerecht absichert. Denn die Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe ist das letzte soziale Netz Österreichs, sie soll zudem über die Überbrückung von finanziellen Notlagen für BezieherInnen zumindest ein Minimum an gesellschaftlicher Teilhabe ermöglichen. Dafür muss sie den Menschen in einer existenzsichernden Höhe zur Verfügung stehen. Bezugnehmend auf den Entwurf zum Grundsatzgesetz (B-VG §12) kann jedoch nicht mehr von einem untersten sozialen Netz gesprochen werden: Das Ziel der Armutsbekämpfung spielt kaum eine Rolle, es wird keine Mindeststandards mehr geben, Bevölkerungsgruppen werden gänzlich ausgeschlossen, Kindern durch massive Kürzungen die Zukunftschancen genommen. All dies widerspricht unseren Vorstellungen eines gut funktionierenden Sozialstaates, der auf gemeinschaftlichem Handeln und auf sozialen Rechten für Menschen in Österreich aufbaut. Daher bezieht sich die Stellungnahme der Volkshilfe zum Gesetzesentwurf auf mehrere Punkte, die sozialstaatlichen Prinzipien zuwiderlaufen:

Armutsvermeidung als zentrales Ziel [aufgegeben]

Historisch gesehen stellen sozialpolitische Maßnahmen eine Antwort auf die größtenteils erschreckend schlechten Lebens- und Wohnbedingungen der arbeitenden Menschen im Zuge Industriezeitalters dar. Sozialstaaten soll(t)en soziale Ungleichheiten bis zu einem gewissen Grad ausgleichen sowie in Notlagen und gegen Lebensrisiken wie Krankheit, Alter oder Arbeitslosigkeit absichern. Seit Ausrufung der Zweiten Republik wurde der gesamtgesellschaftlicher Konsens über solidarisches Handeln anlässlich der Schrecken des vorangegangenen Weltkrieges gestärkt. Wir in Österreich haben erkannt, dass der Sozialstaat für alle Menschen Vorteile und Wohlstand bringt. Wir haben erkannt, dass sozialer Frieden entsteht, wenn wir niemanden zurücklassen, dass wir stärker sind, wenn wir als solidarische Gemeinschaft auftreten. Es ist richtig, dass in Österreich sozialstaatliche Leistungen im Sinne des Versicherungsprinzips eng an erbrachte Vorleistungen in Bezug auf Erwerbsarbeit geknüpft sind. Sie garantieren damit Rechtsansprüche auf Leistungen. Gleichzeitig gibt es für Menschen in Notlagen, für Menschen, die sich in diesem Moment nicht selbst helfen können, den Strang der Sozialhilfe, der durch entsprechende Gesetze auf Landesebene in den 1970er-Jahren ebenfalls mit Rechtsansprüchen ausgestattet wurde.

Das damit einhergehende Grundprinzip der Sozialgesetzgebung ist, für die Existenzsicherung und die Sicherung des Wohnbedarfs der auf die Sozialhilfe angewiesenen Menschen Sorge zu tragen. Gleichzeitig ist es eine Aufgabe des

VOLKSHILFE SOLIDARITÄT

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at

CID: AT16ZZZ00000025547, ZVR: 767780029, DVR: 4001200

IBAN: AT77 6000 0000 0174 0400, BIC: BAWAATWW



Sozialstaates, in Not geratene Menschen eine Perspektive auf existenzsichernde Einkommen, von denen sie leben können, bzw. auf ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu geben. Daher zielte die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) im Zuge der 15a-Vereinbarung (B-VG) zu einen auf die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung und zum anderen auf die dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben ab. Es geht demnach nicht nur um materielle Existenzsicherung, sondern auch um soziale Integration und gesellschaftliche Teilhabe.¹

Die im Entwurf zum Grundsatzgesetz (B-VG §12) in §1 angeführten Ziele erwähnen jedoch weder die Armutsvermeidung noch die Ermöglichung einer angemessenen sozialen und kulturellen Teilhabe. Beides wird auf die Ausführungsgesetze der Länder verschoben – und ist nur insofern möglich, als dadurch nicht andere Ziele beeinträchtigt werden. Erwähnt werden hingegen fremdenpolizeiliche Ziele sowie die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes. Die Erfüllung dieser hat jedoch weder mit der Sozialhilfe als sozialstaatlichem Instrument noch mit der Kompetenz der Länder zu tun, was verfassungsrechtliche Kompetenzfragen aufwirft. Auch die Sicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes wird in „Unterstützung“ umbenannt. Dies stellt einen rechts- und sozialpolitischen Wandel dar: Es soll kein existenzsichernder Sockel mehr gewährt, sondern lediglich ein Beitrag geleistet werden. Damit geraten vormalige Ziele der Mindestsicherung ins Hintertreffen, die Sozialhilfe als unterstes soziales Netz hat keinen inklusiven, sondern erzieherischen und ausschließenden Charakter.

Ein mangelhaft funktionierendes Sozialhilfesystem ist aus armutspolitischer Sicht jedoch höchst problematisch. Wir fordern daher den Gesetzgeber auf, die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung sowie die Ermöglichung von sozialer und kultureller Teilhabe wieder als zentrale Ziele der Sozialhilfegesetzgebung zu verankern. Zudem müssen der Krankenversicherungsschutz für BezieherInnen der Sozialhilfe sowie der Zugang zu diesem explizit erwähnt und verankert werden.

¹ Den Zweck der Armutsvermeidung hat auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil gegen das Niederösterreichische Mindestsicherungsgesetz betont. Wörtlich heißt es in der Entscheidung vom 7. März 2018: *„Das mit § 11b NÖ MSG geschaffene System [Deckelung, Anm.] nimmt keine Durchschnittsbetrachtung vor, sondern verhindert die Berücksichtigung des konkreten Bedarfes von in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen. Dadurch verfehlt dieses System der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ab einer bestimmten Haushaltsgröße seinen eigentlichen Zweck, nämlich die Vermeidung und Bekämpfung von sozialen Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen.“* [Herv. Volkshilfe]

VOLKSHILFE SOLIDARITÄT

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at
CID: AT16ZZZ00000025547, ZVR: 767780029, DVR: 4001200
IBAN: AT77 6000 0000 0174 0400, BIC: BAWAATWW

Mindeststandards in existenzsichernder Höhe [nicht vorhanden]

Das Grundsatzgesetz (B-VG §12) soll Höchstsätze für die Leistung und Sanktionen vorgeben sowie regeln, wer Anspruch auf Mindestsicherung hat. Die Länder sollen die genauen Ausführungen (u.a. bei Sanktionen oder in Härtefällen) in eigenen Gesetzen konkretisieren. Interessant ist, dass die geregelte Leistung nicht mehr Mindestsicherung, sondern wieder Sozialhilfe heißen soll. Daran anschließend normiert die Gesetzesvorlage keine Mindeststandards mehr, sondern führt stattdessen Maximalstandards oder Höchstsätze ein. Diese dürfen von den Ländern zwar unterschritten, nicht aber zugunsten der betroffenen Menschen überschritten werden. Es gibt kein Verschlechterungsverbot mehr. Dadurch wird eine fast grenzenlose Nivellierung der Leistungshöhe nach unten durch einzelne Bundesländer ermöglicht – aber ein Gestaltungsspielraum nach oben quasi verboten.

Die vorgeschriebenen Höchstsätze widersprechen daher der Autonomie der Länder und lassen örtliche und individuelle besondere Gegebenheiten unberücksichtigt. Bereits jetzt liegen die Richtsätze der Mindestsicherung (im Gesetzesentwurf in §5 als Höchstsätze angegeben, 2018 rund 863 Euro für eine Einzelperson) rund 375 Euro unter der offiziellen Schwelle für Armutsgefährdung und fast 200 Euro unter dem Existenzminimum. Das vorliegende Gesetzesvorhaben wird diese Lücke nicht verkleinern. Vielmehr werden die Armutslagen der betroffenen Menschen damit verfestigt und das Prinzip der Bedarfsorientierung aufgegeben. Erschwerend hinzu kommt die starke degressive Abstufung – und damit Kürzung - der Leistungshöhe, welche insbesondere Kinder (s.u.) und Mehrpersonenhaushalte trifft. In §5 Abs. 4 wird eine Deckelung eingeführt, welche eine Begrenzung von 175% des Richtsatzes vorsieht, was zu einer maximalen Leistungshöhe von 1.510 Euro pro Haushaltsgemeinschaft (insbesondere von Erwachsenen, demnach Wohngemeinschaften) führen würde. Laut Berechnungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt (BAG, siehe Pressekonferenz vom 19.12.2018), der auch die Volkshilfe angehört, würden die Neuregelungen im Gesetzesentwurf zu Einbußen beispielsweise für eine therapeutische Wohngemeinschaft in Tirol von schlimmstenfalls rund 4.200 Euro im Monat bedeuten. Daraus wird ersichtlich, dass nach der vorliegenden Bestimmung Familien mit erwachsenen Kindern ebenso wie BewohnerInnen von betreuten Wohngemeinschaften oder Frauen in Notwohngemeinschaften gleichermaßen betroffen sind. Es sind im Gesetzesentwurf keinerlei Ausnahmen – wie für Wohngemeinschaften mit institutionellem Charakter - vorgesehen.

Ein Leben in Würde und soziale Teilhabe muss für alle Menschen in Österreich gewährleistet werden – unabhängig davon, in welchem Bundesland jemand lebt. Wir fordern den Gesetzgeber daher auf, bundesweit einheitliche Mindeststandards auf existenzsicherndem Niveau vorzusehen, um die realen Lebenskosten und Bedürfnisse der Menschen angemessen zu berücksichtigen. Diese müssen bedarfsgerecht bemessen sein, sollten sich an der

VOLKSHILFE SOLIDARITÄT

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at
CID: AT16ZZZ00000025547, ZVR: 767780029, DVR: 4001200
IBAN: AT77 6000 0000 0174 0400, BIC: BAWAATWW



Armutgefährdungsschwelle orientieren (bzw. ehestmöglich an diese Schwelle herangeführt werden) und jährlich valorisiert werden. Darüber hinaus soll keine Deckelung der Leistungshöhe vorgesehen werden, um die Grundbedürfnisse aller in einem Haushalt lebenden Personen angemessen decken sowie betreutes Wohnen in Länderkompetenz weiterhin ermöglichen zu können.

Vorrang des Kindeswohls und soziale Rechte [nicht berücksichtigt]

Studien bzw. Berechnungen² zeigen, dass bereits jetzt BezieherInnen der Mindestsicherung unter schlechten Lebensbedingungen leiden, was insbesondere auf Kinder zutrifft: Über 80.000 Kinder (35% der BezieherInnen) waren 2017 auf Leistungen der Mindestsicherung angewiesen. Das bedeutet für Kinder in Haushalten mit Mindestsicherungsbezug, dass über die Hälfte (53%) in überbelegten Wohnungen leben müssen (insgesamt trifft dies nur auf 6% der Kinder zu), sich fast jedes dritte Kind (29%) keine neue Kleidung leisten kann und fast jedes fünfte Kind (19%) nicht an Schulaktivitäten oder Schulfahrten teilnehmen kann. Die in §5 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes vorgesehenen massiven (degressiven) Kürzungen der Kinderrichtsätze verschärfen diese Situation und die Lebensbedingungen der betroffenen Kinder. Während für das erste Kind noch 215 Euro pro Monat vorgesehen sind, sind es ab dem dritten Kind nur noch 43 Euro pro Monat oder 1,50 Euro am Tag. Damit können die kindlichen Bedürfnisse nicht angemessen befriedigt werden, was dem Art. 27 der - von Österreich ins Bundesverfassungsgesetz übernommenen - Kinderrechtskonvention widerspricht. Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und auf Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen. Wenngleich davon ausgegangen werden kann, dass gewisse Lebenshaltungskosten durch vereinte Lebensführung eingespart werden können, sind die gewählten Abstufungen bzw. Kürzungen der Kinderrichtsätze unverhältnismäßig. Sie können weder durch den Versuch der Gesetzgebung in §5

² Alle Daten entnommen Datensätzen und Tabellenbänden der Statistik Austria, insbesondere aus: *Statistik Austria* (2018a). Tabellenband EU-SILC 2017. Einkommen, Armut und Lebensbedingungen, abrufbar unter: http://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_PDF_FILE&dDocName=116783 (letzter Zugriff: 28.11.2018), *Statistik Austria* (2018b): Bedarfsorientierte Mindestsicherung, abrufbar unter: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_landesebene/mindestsicherung/index.html (letzter Zugriff: 28.11.2018), sowie Statistik Austria (2018c): Lebensbedingungen von BezieherInnen der Mindestsicherung (Sonderauswertung), Zusammenfassung abrufbar unter: <http://www.armutskonferenz.at/news/news-2018/lebensbedingungen-menschen-mindestsicherung.html> (letzter Zugriff: 28.11.2018)

VOLKSHILFE SOLIDARITÄT

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at
CID: AT16ZZZ00000025547, ZVR: 767780029, DVR: 4001200
IBAN: AT77 6000 0000 0174 0400, BIC: BAWAATWW

Abs. 3, eine faktische Zuordnung innerhalb der Haushalte zu regeln, noch durch die Familienbeihilfe entsprechend abgedeckt werden. Das Kindeswohl muss vorrangig vor anderen Zielen behandelt werden. Dies wird im vorliegenden Gesetzesentwurf missachtet, den betroffenen Kindern damit ihre Zukunftschancen genommen.

Hinzu kommt, dass – anders an von der Bundesregierung betont – zusätzliche Unterstützungsleistungen für beispielsweise Alleinerziehende oder Menschen mit Behinderungen als „Kann-Leistungen“ definiert werden. Das bedeutet, die Länder können diese in ihren Ausführungsgesetzen vorsehen, oder eben nicht. Somit wird es nicht zu einer Verbesserung für die genannten Gruppen kommen, vielmehr können sich die Länder aussuchen, ob und wenn ja welche Gruppe sie eventuell fördern möchten. Ähnliches gilt für Zuschüsse für Wohnen (§5 Abs. 5), die zudem vorrangig als Sachleistung vorgesehen sind. Damit kann von einer Abdeckung der tatsächlichen Wohnkosten nicht die Rede sein. Die Verpflichtung zur Sicherstellung eines der grundlegendsten menschlichen Bedürfnisse kann nicht freiwillig sein, zusätzliche Wohnzuschüsse können nicht als Kann-Leistung vorgesehen werden – insbesondere dann nicht, wenn im Gesetzesentwurf gleichzeitig fast alle BezieherInnen der Sozialhilfe von weiteren Wohnbeihilfen auf Länderebene ausgeschlossen werden können (siehe § 6 Abs. 1, was ebenfalls kompetenzrechtliche Fragen aufwirft). In einem Rechtsstaat wie Österreich ist die Rechtssicherheit der BürgerInnen ein zentraler Grundpfeiler. Für BezieherInnen der Sozialhilfe bedeutet Rechtssicherheit: Hilfe im konkreten Notfall ist klar geregelt und auch einforderbar. In diesem Zusammenhang ist es bedauerlich, dass Verfahrensbestimmungen im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht zur Sprache kommen, was u.a. verkürzte Verfahrensdauer bei Antragsstellung oder schriftliche Bescheide umfasst.

Soziale Sicherung darf nicht als Kann-Bestimmung in prosperierenden Zeiten gesehen werden. Wir fordern daher die Verankerung eines Rechtsanspruches auf Leistungen aus der Sozialhilfe, denn es braucht Rechtssicherheit und Transparenz. Ein vorhandener Rechtsanspruch macht unabhängig von existierenden Vorurteilen und schränkt Willkür ein, was ihn für eine effektive Armutsbekämpfung unerlässlich macht. Darüber hinaus müssen dem Kindeswohl in allen Gesetzgebungen Vorrang eingeräumt werden. Das schließt auch die Sicherung der kindlichen Bedürfnisse durch österreichweit einheitliche Erhöhung der Kinderrichtsätze ohne Staffelung nach Alter oder Anzahl der Kinder, um Kinderarmut entgegenzuwirken, mit ein.

Gesellschaftliche und soziale Integration [nicht gefördert]

Die Sozialhilfe ist das unterste Netz im Sozialstaat, ein Ausweichen auf andere Leistungen ist nicht möglich. Daher ist es besonders erschütternd, wie viele gesellschaftliche Gruppen in Österreich von einem Bezug der Leistungen auszuschließen sind. So trifft eine Regelung in § 3 Abs. 6, wonach eine Person einen Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) und ihren tatsächlichen dauernden

VOLKSHILFE SOLIDARITÄT

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at

CID: AT16ZZZ00000025547, ZVR: 767780029, DVR: 4001200

IBAN: AT77 6000 0000 0174 0400, BIC: BAWAATWW



Aufenthalt vorweisen muss von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen, die in vielen Fällen keinen Hauptwohnsitz, sondern „nur“ den tatsächlichen Aufenthalt in einem Bundesland vorweisen können. Diese Formulierung sollte daher in ein „oder“ umgewandelt werden, da ansonsten auch bei Doppelresidenzen von Kindern oder bei längerdauernden Kuraufenthalten in einem anderen Bundesland Schwierigkeiten auftreten könnten. Denn würde diese Formulierung mit „und“ wörtlich genommen werden, würde alle genannten Gruppen Ansprüche verlieren. Gänzlich vom Bezug der Sozialhilfe nach vorliegendem Gesetzesentwurf § 4 Abs. 3 sind subsidiär Schutzberechtigte sowie Menschen, die aufgrund von Straftaten (zu einer bedingten Haft) verurteilt wurden. Zur Gruppe der subsidiär Schutzberechtigten, die sich zumeist nicht nur für einen kurzen Zeitraum in Österreich aufhalten, zählen auch viele Familien, arbeitsunfähige Menschen oder ältere Personen. An dieser Stelle gehört ebenfalls festgehalten, dass – anders als in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf suggeriert wird – es keine Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen in das österreichische Sozialsystem gab und gibt. Der (internationale) Schutz von subsidiär Schutzberechtigten wurde anerkannt – es ist demnach nicht einzusehen, warum sie anders als Asylberechtigte oder österreichische StaatsbürgerInnen behandelt werden sollten. In Bezug auf zu Straftaten verurteilter Menschen verweisen wir u.a. auf bereits eingegangene Stellungnahmen von Richtervereinigungen sowie von Neustart (vom 03.12.2018). Daraus wird deutlich, dass ein Ausschluss der betreffenden Menschen durch einen Entzug von Lebenserhaltungskosten und Möglichkeiten zur Existenzsicherung als Strafe Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Verbot von Folter) zuwiderläuft. Die mit dem Gesetzesentwurf intendierte Doppelbestrafung in Form einer öffentlichen Sanktionswirkung trifft nur jene, welche aus Armutsbetroffenheit auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind oder wären. Beide Ausschlüsse sind abzulehnen, da sie zu keinerlei gesellschaftlicher oder sozialer Integration führen und Härtefälle vorprogrammiert sind. Es bleibt unklar, wie mit nicht-anspruchsberechtigten Personengruppen betreffend sozialer Härtefälle umgegangen werden soll: Wird Obdachlosigkeit in Kauf genommen? Werden die Kinder genug zu essen haben? Eine Leistung auf dem Niveau der aktuellen Grundversorgung (nach Bundesland unterschiedlich geregelt, monatliche Höhe in etwa 360 Euro inklusive Wohnkosten) kann tagtägliche Bedürfnisse nicht in ausreichender oder angemessener Weise decken.

Als weitere Verschärfung für betroffene Menschen kommen Kürzungen in Bezug auf die Vermittelbarkeit in den Arbeitsmarkt hinzu, bei dem diese unsachlich mit individueller Arbeitsfähigkeit vermischt wird. Der sogenannte „Arbeitsqualifizierungsbonus“ ist eigentlich ein Malus-System, da kein Bonus für ein Bemühen vergeben wird, sondern durch eine willkürliche und überzogene (35% oder 300 Euro) Leistungskürzung die Lebensgrundlage bedroht wird. Die Ausnahmen sind streng geregelt (§5 Abs. 6): So müssen Ausbildungen bereits vor vollendetem 18. Lebensjahr begonnen werden (in einigen Landesgesetzen findet sich die Altersgrenze bei 25 Jahren, was wiederum kompetenzrechtliche

VOLKSHILFE SOLIDARITÄT

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at
CID: AT16ZZZ00000025547, ZVR: 767780029, DVR: 4001200
IBAN: AT77 6000 0000 0174 0400, BIC: BAWAATWW

Fragen aufwirft), pflegebedürftige Angehörige müssen ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen und seit mindestens 10 Monaten im Haushalt leben, Menschen mit Behinderung werden durch hohe Anforderungen diskriminiert. Eine Vermittelbarkeit in den Arbeitsmarkt wird mit spezifischen Sprachkenntnissen (Deutsch auf Sprachniveau B1 oder Englisch auf Sprachniveau C1) gleichgesetzt, andere Sprachen oder Fertigkeiten scheinen laut Gesetzesentwurf zu keiner erhöhten Vermittlungsquote in den Arbeitsmarkt zu führen, was empirisch nur schwer zu belegen ist. Hier tauchen mehrere Fragen bzw. Bedenken von unserer Seite auf: Die Festsetzung sowohl des Sprachniveaus als auch der ausgewählten Sprachen erscheint willkürlich. Beim Arbeitsmarktservice gelten für einige Branchen (z.B. Reinigungsdienste) Personen mit Deutsch auf A1-Niveau als vermittelbar, für einige Tourismusregionen könnten andere Sprachen (z.B. Russisch) von Vorteil sein, in anderen Branchen die Kenntnis der Grundrechenarten. Eine mögliche Überprüfung der vorhandenen Sprachkenntnisse durch eine persönliche Vorsprache bei der Behörde zu absolvieren stellt zudem die Frage nach der Gewährleistung entsprechenden Qualifikationen der dort zuständigen Personen. Diese Sprachkenntnisse sind auch nicht im Laufe des Bezugs der Sozialhilfe zu erwerben, sondern werden als Voraussetzung für die gesamte Leistungshöhe und somit als Zugangsbarriere zu eben dieser Leistung im Gesetzesentwurf verstanden. Menschen, die diese Qualifikationen nicht vorweisen können, werden somit vom Recht auf einen angemessenen Lebensstandard ausgeschlossen. Eine unverschuldete Ausgangslage kann aber nicht zu einer Schlechterstellung beim Leistungsbezug führen. Dies wird überproportional häufig Asylberechtigte treffen, welche allerdings gemäß Art. 29 der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) Anspruch auf Sozialhilfe im selben Umfang wie StaatsbürgerInnen haben. Somit liegt eine indirekte Diskriminierung vor. Vermutlich ebenfalls betroffen wären sogenannte „AufstockerInnen“, die ja teilweise bereits am Arbeitsmarkt tätig sind, allerdings über niedrige Einkommen verfügen. Darüber hinaus ist in § 5 Abs. 9 für den Differenzbetrag eine berufs- bzw. sprachqualifizierende Sachleistung durch die Landesgesetzgebung vorzusehen. Wie dies umgesetzt werden soll, wird nicht näher erläutert. Wir sehen es aber kritisch, dass Lebenshaltungskosten für Nahrung oder Bekleidung für die Bezahlung von Sprachkursen herangezogen werden sollen. Hungerige Menschen lernen zumeist schlechter. Und vor dem Hintergrund des österreichweiten Abbaus von Sprach- und Qualifizierungskursen im Zuge von Einsparungen ist auch die Gewährleistung eines Platzes in einem solchen Kurs nicht gegeben. Wie der hier geltende Anspruch vonseiten der betroffenen Menschen geltend gemacht werden kann, bleibt unklar.

Menschen von lebensnotwendigen Leistungen auszuschließen oder diese zu kürzen verfestigt Armutslagen und soziale Härtefälle wie Obdachlosigkeit. Wir fordern daher eine Rücknahme aller Einschränkungen bei anspruchsberechtigten Personenkreisen, gleichen Zugang zu Leistungen der Sozialhilfe für EU-BürgerInnen mit ArbeitnehmerInneneigenschaft, anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte ohne Wartefrist. Darüber hinaus ist ausdrücklich

VOLKSHILFE SOLIDARITÄTAuerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at

CID: AT16ZZZ00000025547, ZVR: 767780029, DVR: 4001200

IBAN: AT77 6000 0000 0174 0400, BIC: BAWAATWW



festzuhalten, dass pflegende Angehörige, welche aufgrund der von ihnen erbrachten Pflegeleistungen eben nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, jedenfalls einen eigenständigen Anspruch auf die volle Leistungshöhe der Sozialhilfe haben sollen. Wie bei anderen Qualifizierungsmaßnahmen darf die Verpflichtung für die Sprachkurse nur dann vorgesehen werden, wenn die Kurse kostenlos und in erreichbarer Nähe angeboten werden. Entsprechende Kurse dürfen während des Leistungsbezuges in angemessenem Ausmaß verlangt werden, keinesfalls aber als Zugangsvoraussetzungen zur Sozialhilfe.

Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens [nicht forciert]

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll – wie des Öfteren betont wurde – Maßnahmen zur Etablierung von verstärkten Arbeitsanreizen schaffen. Allerdings finden sich kaum keine Anreize durch beispielsweise Begünstigungen, dafür viele Ausschlüsse und Kürzungen. Eine positive Ausnahme in diesem Zusammenhang stellt § 7 Abs. 6 dar, der BezieherInnen einen anrechnungsfreien Beitrag von bis zu 35% in einem Zeitraum von 12 Monaten zugesteht, sollten sie aus dem Sozialhilfebezug heraus eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Ein weiterer Anreiz könnte die Auszahlung eines 13- und 14- Leistungsbezugs für sogenannte „AufstockerInnen“ sein. Diese Gruppe stellt über 70% der BezieherInnen der Mindestsicherung dar. Sie müssen ihre bezogenen Leistungen (u.a. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Erwerbseinkommen) mit der Mindestsicherung aufstocken, um ihr Leben bestreiten zu können. Derartige Vergünstigungen sind allerdings im vorliegenden Gesetzesentwurf explizit ausgeschlossen (siehe § 5 Abs. 1). Auch die Ausführungsgesetze der Länder keinerlei Vergünstigungen vorsehen, lediglich Sanktionierungen sowie weitere Kürzungen und Ausschlüsse (siehe z.B. § 4 Abs. 5). Diese Vorgehensweise des Strafens und Sanktionierens widerspricht unserer Erfahrung aus der jahrzehntelangen Praxis in arbeitsmarktpolitischen Projekten ebenso wie wissenschaftlich und empirisch belegten Ergebnissen: Menschen wollen arbeiten, nicht zuletzt wegen der damit verbundenen gesellschaftlichen Anerkennung. Aber nicht alle können dies zu den Bedingungen, die der Arbeitsmarkt aktuell von ihnen verlangt. Wir wissen aus wissenschaftlichen Studien aus Österreich (z.B. WIFO) und europaweit (z.B. Großbritannien oder Deutschland), dass häufigere Sanktionen zwar zu einer Verschlechterung der Lebenssituation und Versorgungslage der Betroffenen führen (u.a. gesundheitliche und familiäre Probleme, Schulden, Abhängigkeiten von Sozialmärkten mit stark eingeschränktem Warenangebot), allerdings nicht zu einer rascheren Integration der Menschen in stabile und existenzsichernde Beschäftigungsverhältnisse am Arbeitsmarkt. Diese Erkenntnisse sind bei der Ausgestaltung des Kontrollsystems sowie der Sanktionsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Leistung gänzlich zu streichen darf in keinem Fall zulässig sein. Unumstritten muss sein, dass weder die Mittel für Wohnbedarf, noch die Leistungen an Familienangehörige – insbesondere an Kinder - gekürzt werden dürfen.

VOLKSHILFE SOLIDARITÄT

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at

CID: AT16ZZZ00000025547, ZVR: 767780029, DVR: 4001200

IBAN: AT77 6000 0000 0174 0400, BIC: BAWAATWW



Positiv erwähnen möchten wir die Erhöhung des Schonvermögens sowie die Ausdehnung der Frist zur Eintragung ins Grundbuch bei Eigenheimbesitz (siehe §7 Abs. 8) positiv hervorheben. Gleichzeitig sehen wir die quasi uneingeschränkte Anrechnung von Einkommen aus der Bedarfsgemeinschaft sowie die weitreichende Heranziehung von Leistungen Dritter (siehe § 7 Abs. 1) kritisch – insbesondere vor dem Hintergrund eines möglichen Wegfalls der Notstandshilfe im Zuge der zu erwartenden Neugestaltung des Arbeitslosengeldes. Wichtige Verbesserungen gerade für Frauen (Abschaffung der Anrechnung des PartnerInneneinkommens im Rahmen der Notstandshilfe) würden dadurch wieder zunichtegemacht werden. Auch den unbedingten Vorrang von Sachleistungen vor Geldleistungen insbesondere bei Wohnkosten können wir nicht unkommentiert lassen. Wir lehnen Sachleistungen nicht kategorisch ab, sondern unterstützen den Ausbau von öffentlicher Infrastruktur, welche nicht zuletzt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und somit die Vermittelbarkeit in den Arbeitsmarkt (wie den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen), die Zukunftschancen von Kindern (wie den Ausbau von Ganztagschulen) oder das gesundheitliche Wohlbefinden der in Österreich lebenden Menschen (wie den Ausbau von Gesundheitseinrichtungen) fördert, explizit. Darüber hinaus betrachten wir Sachleistungen im Einzelfall als hilfreiche und sinnvolle Maßnahme, beispielsweise um wiederholte Mietrückstände zu vermeiden und damit die Gefahr einer Delogierung abzuwenden. Der im Gesetzesentwurf vorrangig vorgesehene Bezug von Sachleistungen (siehe u.a. § 3 Abs. 5) kommt allerdings einem Generalverdacht und einer Entmündigung von BezieherInnen der Sozialhilfe gleich. Er greift in die persönliche Autonomie und die Selbstbestimmungsrechte von SozialhilfebezieherInnen ein, was diese unnötigerweise stigmatisiert. Auch vor dem Hintergrund, dass Menschen durch Hilfe zur Selbsthilfe in Richtung einer eigenständigen Lebensführung unterstützt werden sollen, ist eine derartige Entmündigung nicht nachvollziehbar und kontraproduktiv.

Um Menschen unabhängig zu machen, sind stabile und existenzsichernde Beschäftigungsverhältnisse von zentraler Bedeutung. Wir fordern daher die Schaffung adäquater, dauerhafter und stabiler Beschäftigungsmöglichkeiten in einem integrativen Arbeitsmarkt, Bezahlung gerechter und angemessen hoher Löhne sowie effektive Maßnahmen zur Schließung von geschlechterbezogenen Einkommensunterschieden und zur Verhinderung von Altersdiskriminierung auf dem Arbeitsmarkt. Damit werden armutsvermindernde Effekte von Arbeitsmarktes gestärkt. Doch auch innerhalb der Sozialhilfegesetzgebung können und müssen Regelungen vorgesehen werden, welche Menschen ein möglichst selbstbestimmtes Leben zugestehen. Nur so können Bestrebungen in Richtung Empowerment der betroffenen Menschen konsequent verfolgt werden.

VOLKSHILFE SOLIDARITÄTAuerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at

CID: AT16ZZZ00000025547, ZVR: 767780029, DVR: 4001200

IBAN: AT77 6000 0000 0174 0400, BIC: BAWAATWW

volkshilfe.

Fazit

Für einkommensschwache Haushalte mit Kindern, für alleinstehende ältere Frauen, für asylberechtigte Menschen, für wohnungslose Menschen und für viele andere von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohte Menschen sind Leistungen aus der Sozialhilfe unverzichtbar. Jede Verschärfung des Zugangs, jede Kürzung, jede weitere Stigmatisierung der betroffenen Menschen drängen diese in gesellschaftliche Randlagen und Wohnungslosigkeit, schaffen soziale Härtefälle und verhindern somit sozialen Zusammenhalt. Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Volkshilfe große Bedenken in Bezug auf sowohl die generelle Intention als auch bestimmte inhaltliche Konkretisierungen im Rahmen des Entwurfs zum Grundsatzgesetz (B-VG §12) hat. Insbesondere betrifft dies:

- Fehlende Zielsetzungen von Armutsbekämpfung und sozialer Teilhabe
- Fehlende bundesweit einheitliche existenzsichernde Mindeststandards
- Fehlender Rechtsanspruch auf Leistungen der Sozialhilfe
- Fehlender Bezug auf den Vorrang des Kindeswohls und somit auf die Sicherung kindlicher Bedürfnisse
- Fehlende Existenzsicherung durch Ausschlüsse und Kürzungen für viele Bezugsgruppen
- Fehlender Abbau von Diskriminierungen, Stigmatisierungen und Barrieren beim Zugang und der Inanspruchnahme der Leistung
- Fehlende Ansätze zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens für BezieherInnen der Sozialhilfe

Aufgrund des Fehlens einer armutsvermeidenden und integrativen Wirkung sowie aufgrund von zu befürchtenden massiven Verschlechterungen für weite Teile der betroffenen Menschen lehnt die Volkshilfe den vorliegenden Gesetzesentwurf ab. Die vorgeschlagenen Maßnahmen bekämpfen nicht die Armut, sondern die Armutsbetroffenen. Die Sozialhilfe als unterstes soziales Netz muss gestärkt und ausgebaut, nicht geschwächt und abgebaut werden.

Wir fordern daher den Gesetzgeber auf, die in unserer Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Einwände im weiteren Gesetzgebungsprozess entsprechend zu berücksichtigen. Zudem ersuchen wir den Gesetzgeber, weitreichende Änderungen vorzunehmen, um grundlegende Zielsetzungen der Sozialhilfegesetzgebung – die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie soziale und kulturelle Teilhabe und die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens - auch weiterhin zu berücksichtigen.



Dir. Mag. (FH) Erich Fenninger, DSA
Bundesgeschäftsführer Volkshilfe

volkshilfe.
ÖSTERREICH

Auerspergstraße 4 | 1010 Wien
Tel: +43 1 402 62 09
Fax: +43 1 408 58 01
office@volkshilfe.at | www.volkshilfe.at

VOLKSHILFE SOLIDARITÄT

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at
CID: AT16ZZZ00000025547, ZVR: 767780029, DVR: 4001200
IBAN: AT77 6000 0000 0174 0400, BIC: BAWAATWW